Freie Hansestadt Bremen

Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch (VermWertKostV)

Inkrafttreten: 19.12.2014
Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)
Fundstelle: Brem.GBl. 2014, 739
Gliederungsnummer: 203-c-8

außer Kraft

Auf Grund des § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S.566) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Das Landesamt GeoInformation, das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch als Behörden im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes erheben Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 2

Das Landesamt GeoInformation erhebt zudem Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage 2 beigefügten Kostenverzeichnis.

§ 3

In den Kosten nach den Anlagen 1 und 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

§ 4

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch vom 3. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 335 - 203-c-8) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 25. November 2014

Der Senat

Anlage 1

(zu § 1)

Kostenverzeichnis für Leistungen nach Vermessungs- und Katastergesetz sowie nach § 193 des Baugesetzbuches und nach § 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes sowie nach der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

1 Amtliche Vermessungen und allgemeine Regelungen

12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften

13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde

14 Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde

2 Geobasisdaten

20 Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung

21 Präsentationsausgaben

außer Kraft

22 Digitale Geobasisdaten
3 Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen
4 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch
41 Ermittlung von Grundstückswerten
42 Auskünfte und Auszüge

Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

AllKostV	Allgemeine Kostenverordnung
BauKostV	Kostenverordnung Bau
BremBauVorlV	Bremische Bauvorlagenverordnung
BremÖbVIG	Bremisches Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

außer Kraft

Tarif-ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Amtliche Vermessungen und allgemeine Regelungen	
11	Allgemeine Regelungen	
11.1	Gebührenberechnung nach Zeitaufwand	
	Bei Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand gelten unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes als Stundensätze:	
11.1.1	Experten (Qualifikation Diplom-Ingenieur / Master)	99 EUR
11.1.2	Auftrags- und Projektverantwortliche (Qualifikation Diplom-Ingenieur, Master, Bachelor oder vergleichbare Qualifikation)	78 EUR
11.1.3	Sachbearbeiter (Vermessungstechniker, Geomatiker oder vergleichbare Qualifikation) und Vermessungsgehilfen	54 EUR
	Anmerkung 11 Kosten für Außendienstentschädigungen und für den Einsatz von Dienstfahrzeugen und Vermessungsgeräten sind in den Gebühren enthalten.	
11.2	Auslagen (z.B. für öffentliche Bekanntmachungen) in nachgewiesener Höhe	

11.3 Rücknahme eines Antrages

Bei Rücknahme eines Antrages auf Durchführung einer Amtshandlung, nachdem mit der Bearbeitung im Innen- oder Außendienst begonnen wurde

- Zeitgebühren nach 11.1, jedoch mindestens 100 EUR

- zuzüglich Gebühren für bereits angefertigte Präsentationsausgaben und Unterlagen

12 Amtliche Vermessung von Liegenschaften

Anmerkung 12a

a) Liegenschaftsvermessungen (Zerlegung, Grenzfeststellung, Gebäudeeinmessung) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

aa) Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens (Vermessungsunterlagen) durch die Katasterbehörde (12.6)

bb) örtliche Vermessung (12.1, 12.2 oder 12.5.1) mit häuslichen Vorarbeiten (sofern erforderlich mit Abmarkung (12.4)) und häuslicher Nachbearbeitung

cc) Übernahme der Vermessungsergebnisse in die Nachweise des amtlichen Vermessungswesens durch die Katasterbehörde (12.7)

b) Vermessungen für die örtliche Anzeige von Grenzen (12.3) und zur Vorbereitung von Baumaßnahmen (12.5.3 -Qualifizierter Lageplan) bestehen regelmäßig aus folgenden Arbeitsschritten:

aa) Bereitstellen von Angaben des amtlichen Vermessungswesens nach 12.6.2 durch die Katasterbehörde

außer Kraft

bb) Vermessung (12.3 oder 12.5.3)

außer Kraft

Anmerkung 12b
Die Gebühren für Vermessungen setzen sich grundsätzlich zusammen aus der Grundgebühr und der Vermessungsgebühr. In den Grundgebühren sind enthalten: Die Kosten für Porto, Telefon, Fahrzeug- und Gerätebenutzung sowie die Kosten für Wegezeiten des Vermessungstrupps.
Anmerkung 12c
Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Vermessungen unterschiedlicher Art und mit gleichen Beteiligten auf aneinandergrenzenden Grundstücken ist nur eine Grundgebühr zu erheben. Weichen die für die jeweiligen Vermessungen maßgeblichen Grundgebühren voneinander ab, ist die höchste anzusetzen.

12.1 Zerlegung

12.1.1 Festlegung neuer Flurstücksgrenzen

- Grundgebühr

350 EUR

- zuzüglich einer Vermessungsgebühr für jedes neu gebildete Flurstück, die sich aus dem Produkt eines flächenbezogenen Gebührensatzes nach 12.1.2 und eines am Bodenrichtwert orientierten Wertfaktors nach 12.1.3 ergibt

12.1.2 Tabelle I zu 12.1.1 (flächenbezogener Gebührensatz)

Fläche (m^2)	
bis 120	260 EUR
121 bis 700	540 EUR
701 bis 2.000	700 EUR
2 001 bis 5 000	1 420 EUR
5 001 und größer	2 090 EUR

Anmerkung 12.1a
Ist die vollständige Vermessung des größten neuen Flurstücks nicht vorgeschrieben (sog. Reststück), so ist der Ermittlung der auf das Reststück entfallenden anteiligen Gebühr nach Tabelle 12.1.2 die Summe der Flächeninhalte der übrigen aus demselben Stammflurstück entstandenen neuen Flurstücke zugrunde zu legen. Führt diese Summenbildung zu einer größeren Fläche als der Buchfläche des Reststücks, ist die Buchfläche des Reststücks anzusetzen.

12.1.3 Tabelle II zu 12.1.1 (Wertfaktor)

Bodenrichtwert (EUR / m^2)	Wertfaktor
bis 10	0,3
11 bis 50	0,6
51 bis 100	0,9
101 bis 500	1,0
501 bis 5 000	1,4
5 001 und mehr	2,0

Anmerkung 12.1b
Für die Ermittlung des Wertfaktors ist der Bodenrichtwert anzusetzen, der für das Vermessungsgebiet aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte ersichtlich ist. Fehlen Bodenrichtwerte, so ist der Wertfaktor auf der Grundlage von Bodenrichtwerten vergleichbarer Gebiete plausibel festzulegen. Jedem neu gebildeten Flurstück ist der jeweils zutreffende Wertfaktor der Tabelle II zuzuordnen.

außer Kraft

Für Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen ist der Wertfaktor 0,3, für Verkehrs- und öffentliche Grünflächen der Wertfaktor 0,6 anzusetzen. Für private Grünflächen ist der Wertfaktor 0,6 anzusetzen, wenn diese Flächen im Bebauungsplan entsprechend ausgewiesen sind. Bei der Aufteilung von Baugebieten ist die Wertstufe für vergleichbares baureifes Land anzusetzen. Maßgeblich ist die angestrebte künftige Nutzung des jeweiligen Flurstücks.

12.2 Grenzfeststellung

12.2.1 Feststellung des örtlichen Verlaufs von Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung)

- Grundgebühr

350 EUR

- zuzüglich Gebühr für die festgestellten oder neu abgemarkten Grenzpunkte nach 12.2.2

12.2.2 Tabelle zu 12.2.1 (Gebühr je Grenzpunkt)

1. bis 4. Grenzpunkt je	260 EUR
5. bis 10. Grenzpunkt je	50 EUR
ab 11. Grenzpunkt je	35 EUR

12.3 Vermessungstechnische Übertragung von Grenzpunkten in die Örtlichkeit

- Grundgebühr

200 EUR

- zuzüglich eines Bruchteils der Gebühr nach 12.2.2 in Höhe von

20 v.H.

12.4 Abmarkung von Grenzpunkten im Rahmen von Zerlegungen und Grenzfeststellungen

- für jeden abgemarkten Grenzpunkt

30 EUR

- 200 EUR

außer Kraft

bei nachträglichen Abmarkungen zuzüglich einer Grundgebühr von

12.5 Einmessung von Gebäuden und Lageplan

12.5.1 Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen

- Grundgebühr je Grundstück 120 EUR

- bei Gebäuden oder im Grundriss veränderten Gebäude zuzüglich der Gebäudeeinmessungsgebühr, die sich nach 12.5.2 ergibt

oder

- bei nachweispflichtigen baulichen Anlagen zuzüglich Zeitgebühr nach 11 für den vermessungstechnischen Aufwand

12.5.2 Tabelle zu 12.5.1 (Gebäudeeinmessungsgebühr)

Baukosten	
bis 20 000 EUR	150 EUR
20 001 bis 50 000 EUR	190 EUR
50 001 bis 250 000 EUR	530 EUR
250 001 bis 500 000 EUR	780 EUR
500 001 bis 1 000 000 EUR	1 380 EUR
1 000 001 bis 5 000 000 EUR	3 320 EUR
5 000 001 bis 10 000 000 EUR	6 300 EUR
über 10 000 000 EUR	

- je weitere angefangene 5 000 000 EUR zuzüglich dem vorhergehenden Gebührensatz 1 000 EUR

außer Kraft

Anmerkung 12.5a
Bei der zeitgleichen Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Baukörper sind im zeitlichen Zusammenhang errichtete unmittelbar aneinander gebaute gleichartige Gebäude, die in der Grundrissdarstellung von einer ununterbrochenen Linie umschlossen sind.
Anmerkung 12.5b
Eine Gebühr nach 12.5.2 ist anzusetzen für jedes Gebäude oder jeden Teil eines Baukörpers im Sinne der Anmerkung 12.5a, wenn und soweit dafür eine separate Hausnummer vergeben ist oder vergeben wird.
Anmerkung 12.5c
Bei Einmessung eines Gebäudes mit mehr als 50 000 EUR Baukosten beinhaltet die Gebühr auch die Einmessung von zwei zeitgleich errichteten Nebengebäuden auf demselben Grundstück. Zur Bemessung der Gebühr ist die Summe der Baukosten der eingemessenen Gebäude anzuhalten.
Anmerkung 12.5d
Sind auf einem Grundstück mehrere Grundrissveränderungen oder Gebäude einzumessen, deren gesamte Baukosten 50 000 EUR nicht übersteigen, dann ist die Summe der Baukosten bei der Bemessung der Gebäudeeinmessungsgebühr anzuhalten.
Anmerkung 12.5e
Für die Gebührenrechnung sind in der Regel die in den Bauakten der Bauordnungsämter geführten Baukosten maßgebend. Sind darin entsprechende Angaben nicht enthalten, sind Baukosten zugrunde zu legen, die sich nach § 2 der BauKostV ergeben.

12.5.3 Qualifizierter Lageplan gemäß § 7 Absatz 3 BremBauVorlV

- Grundgebühr

350 EUR

- zuzüglich der Vermessungsgebühr nach 12.5.4

12.5.4 Tabelle zu 12.5.3

Baukosten

außer Kraft

	bis 200 000 EUR	480 EUR
	200 001 bis 1 000 000 EUR	810 EUR
	1 000 001 bis 3 000 000 EUR	1 830 EUR
	3 000 001 bis 7 000 000 EUR	2 700 EUR
	7 000 001 bis 10 000 000 EUR	3 150 EUR
	über 10 000 000 EUR	
	- je weitere angefangene 5 000 000 EUR zuzüglich dem vorhergehenden Gebührensatz	500 EUR
	Anmerkung 12.5f Die Gebühr für den Lageplan beinhaltet bis zu drei Ausfertigungen	
12.6	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen	
12.6.1	Vermessungsunterlagen für Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1	
	- Grundgebühr	120 EUR
	- zuzüglich eines Bruchteils der für die Durchführung der Vermessung zu erhebenden Gebühren	10 v. H.
	Anmerkung 12.6a Bei der zeitgleichen Vermessung auf aneinandergrenzenden Grundstücken, z.B. zur Zerlegung eines Flurstücks, der Feststellung einer gemeinsamen Grenze, oder Einmessung eines Baukörpers, der sich über mehr als ein Grundstück erstreckt, ist nur eine Grundgebühr anzusetzen. Anmerkung 12.6b Werden für Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5 vor Ablauf von zwölf Monaten für entsprechende weitere Amtshandlungen auf einem Grundstück oder für die unter Anmerkung 12.6a genannten Fälle Vermessungsunterlagen benötigt, wird für diejenigen Unterlagen bei denen es sich lediglich um Aktualisierungen handelt, eine Grundgebühr nicht mehr erhoben.	

außer Kraft

12.6.2	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen durch die Katasterbehörde für je maximal 5 aneinandergrenzende Grundstücke für Beratungszwecke und Vermessungen nach 12.3 und 12.5.3	120 EUR
12.7	Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen in das Liegenschaftskataster	
12.7.1	Übernahme der Ergebnisse von Amtshandlungen nach 12.1, 12.2, 12.4 und 12.5.1	
	- Grundgebühr	200 EUR
	- zuzüglich Ergänzungsgebühr nach 12.7.2	

Anmerkung 12.7a
Es ist höchstens eine Grundgebühr je Baukörper zu erheben.

12.7.2	Ergänzungsgebühr als Bruchteil der für die Durchführung der Liegenschaftsvermessung zu erhebenden Gebühren in Höhe von	
	a) Zerlegung (12.1)	35 v. H.
	b) Grenzfeststellung (12.2)	20 v. H.
	c) Einmessung von Gebäuden oder im Grundriss veränderter Gebäude und von baulichen Anlagen (12.5.1)	30 v. H.

Anmerkung 12.7b
Bei gleichzeitig durchgeführten Vermessungen unterschiedlicher Art sind die für die jeweilige Art der Amtshandlung zutreffenden Prozentsätze nach 12.7.2 bei der Ableitung der Übernahmegebühr anzuhalten. Die bei gleichzeitig durchgeführten Amtshandlungen nicht zu erhebenden Grundgebühren sind auch bei der Ableitung der Übernahmegebühr nicht zu berücksichtigen.

außer Kraft

Anmerkung 12.7c
Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 c) entfallen, sofern von Gebäudeeinmessungen auf dem Grundstück ausschließlich Gebäude oder Grundrissveränderungen betroffen sind, deren gesamte Baukosten 20 000 EUR nicht übersteigen. Bei der Einmessung von Gebäuden mit Baukosten zwischen 20 001 und 50 000 EUR entfällt bei der Berechnung der Übernahmegebühr die Grundgebühr.
Anmerkung 12.7d
Die Gebühren nach 12.7.1 und 12.7.2 beinhalten eine Standardpräsentation der Liegenschaftskarte sowie die für die Mitteilung der Veränderungen im Liegenschaftskataster erforderlichen Auszüge aus den Katasternachweisen.

12.7.3 Bereinigung oder Ergänzung eingereichter Vermessungsschriften aufgrund geringfügiger Mängel

- Zeitgebühren nach 11.1

13 Angaben aus den Nachweisen der Vermessungs- und Katasterbehörde

13.1 Kopien von Vermessungsrissen oder gleichartigen Unterlagen analog oder als Ausfertigung zur elektronischen Übermittlung

- je Seite 15 EUR
- mindestens jedoch je Antrag 30 EUR

13.2 Abschriften oder Auszüge aus Katasterbüchern, Ausfertigung von Veränderungsnachweisen

- je Seite 15 EUR
- mindestens jedoch je Antrag 30 EUR

Anmerkung 13.2
Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2

außer Kraft

13.3	Auszüge aus den Nachweisen des Raumbezugs und Punktübersichten	
	- - je Seite/Blattausschnitt bis DINA3	15 EUR
	- - je Blatt 1:5 000	20 EUR
	- - je Blatt 1:20 000	25 EUR
	- - mindestens jedoch je Antrag	30 EUR
13.4	Zugang zum Geobasisdatendienst der Katasterbehörde für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Nutzung für Beratungszwecke, je registriertem Nutzer und Jahr	200 EUR
14	Auskünfte und Bescheinigungen der Vermessungs- und Katasterbehörde	
14.1	Einsichtnahme in Unterlagen das Liegenschaftskatasters	
	- bis zu 30 Minuten	gebührenfrei
	- darüber hinausgehend Zeitgebühren nach 11.1	
14.2	Schriftliche Auskünfte	
	- bis zu 30 Minuten	gebührenfrei
	- darüber hinausgehend Zeitgebühren nach 11.1	
14.3	Bescheinigungen (z.B. Grenzeinhaltungsbescheinigung, Entfernungsbescheinigung, Identitätsbescheinigung),	
	- je Bescheinigung	45 EUR
14.4	Unschädlichkeitszeugnis	

außer Kraft

14.4.1	Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses oder Ablehnung der Erteilung	
	- bis zu zehn Beteiligte	200 EUR
14.4.2	Zuschlag zu 14.4.1 für je weitere angefangene zehn Beteiligte	70 EUR
14.4.3	Durchführung einer Anhörung	
	- Zeitgebühren nach 11.1,	
	- Auslagen nach 11.2	

2 Geobasisdaten

20 Berechnungsgrundlagen der Gebührenermittlung zur Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten

Anmerkung 20a
Für die Bereitstellung oder das Recht zur Nutzung von Geobasisdaten werden einmalig oder jährlich Gebühren erhoben.
Anmerkung 20b
Für die Bereitstellung von Geobasisdaten wird eine Bereitstellungsgebühr auf der Basis der produktbezogenen Basisbeträge, multipliziert mit mengenbezogenen Faktoren ermittelt. Die mengenbezogenen Faktoren richten sich in Abhängigkeit von dem Produkt jeweils nach der

a) Anzahl von Mehrausfertigungen (z.B. bei analogen Produkten),

b) Objektanzahl (z.B. bei Vektordaten),

c) betreffenden Fläche (bei Offline-Abgabe von Daten der Geotopographie).

Anmerkung 20c
Werden offline abgegebene Geobasisdaten turnusmäßig aktualisiert, werden Aktualisierungsgebühren nach 20.3 erhoben.

außer Kraft

Anmerkung 20d
Für die Bereitstellung von Geobasisdaten über Dienste sind 20.5.1 und 20.5.2 anzuhalten.
Anmerkung 20e
Zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr werden Nutzungsgebühren nach 20.6 erhoben.
Anmerkung 20f
Die Mindestgebühr für die Abgabe oder Nutzung von Geobasisdaten richtet sich nach 20.4.2a).
Anmerkung 20g
Bei der offline-Abgabe von Geobasisdaten sind die Aufwände für Standarddatenträger und der Zeitaufwand für die zur Abgabe notwendige Aufbereitung der vorhandenen Geobasisdatensätze grundsätzlich in der Bereitstellungsgebühr enthalten. Für speziell auf den Datennutzer zugeschnittene inhaltliche oder räumliche Datenaufbereitungen oder die Transformation in spezielle Datenformate gelten die Zeitgebühren nach 11.1 und die Mindestgebühr nach 20.4.2b).

20.1 Mengenbezogene Gebührenfaktoren

20.1.1 Informationsmenge (Objekte)	Faktor
- bis einschließlich 1 000 Objekte	1,0
- über 1 000 bis 10 000 Objekte	0,5
- über 10 000 bis 100 000 Objekte	0,25
- über 100 000 bis 1 000 000 Objekte	0,125
- über 1 000 000 bis 10 000 000 Objekte	0,0625
- über 10 000 000 Objekte	0,03125

außer Kraft

Anmerkung 20.1
Sofern Geobasisdaten objektbezogen abgerechnet werden, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Objektanzahl. Die Berechnung erfolgt je Datensatz bzw. Produkt.

20.1.2 Mehrausfertigungen von Präsentationsausgaben, die in einem Arbeitsgang mit der Erstausfertigung erstellt werden

- Gebühr als Bruchteil der Gebühr für die Erstausfertigung in Höhe von

20 v.H.

20.2 Abgesenkte Vektordaten

Faktor

Datenformatabhängiger Gebührenfaktor bei der Abgabe von standardmäßig im Vektorformat geführten Geobasisdaten wie z.B. ALKIS, ATKIS-Basis-DLM, ATKIS-DGM im Rasterformat (abgesenkte Vektordaten) 0,25

Anmerkung 20.2
Die Höhe der Gebühr bei Abgabe von abgesenkten Vektordaten ergibt sich aus dem Basisbetrag, multipliziert mit der Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem jeweiligen Faktor nach 20.2

20.3 Aktualisierungsgebühren für die Bereitstellung aktualisierter digitaler Geobasisdaten (Offline-Bereitstellung)

a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)

- Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von

30 v.H.

b) Geobasisdaten der Geotopographie (22.1 bis 22.4)

- Gebühr als Bruchteil der für die erstmalige Bereitstellung erhobenen Bereitstellungsgebühren, jährlich in Höhe von

18 v.H.

20.4 Gebührenermäßigung, Mindestgebühr

außer Kraft

20.4.1 Gebührenermäßigung für Zwecke der Wissenschaft und Ausbildung

- Zeitgebühren nach 11.1; Mindestgebühr nach 20.4.2

20.4.2 Mindestgebühr

a) Bereitstellung oder Erteilung eines Rechts zur Nutzung von digitalen Geobasisdaten, je Antrag mindestens

50 EUR

b) Nutzerorientierte Datenaufbereitung oder Konvertierung in spezielle Datenformate nach Zeitgebühren nach 11.1, je Antrag mindestens

100 EUR

20.5 Bereitstellungsgebühr für Dienste

20.5.1 Bereitstellungsgebühr für Downloaddienste (Online-Bereitstellung von Objektdaten)

- Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von

100 v.H.

20.5.2 Bereitstellungsgebühr für Darstellungsdienste (Online-Bereitstellung von Rasterdaten)

a) Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (22.0) und daraus abgeleiteter Produkte (22.5 bis 22.6)

- jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von

3 v.H.

b) Geobasisdaten der Geotopographie (22.1 bis 22.4)

- jährliche Gebühr als Bruchteil der jeweiligen Bereitstellungsgebühr in Höhe von

3 v.H.

20.6 Nutzungsgebühr

außer Kraft

20.6.1 Interne Nutzung

Anmerkung 20.6a
Interne Nutzung ist die Verwendung der Geobasisdaten für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch des Lizenznehmers einschließlich der Nutzung in einem internen Informationssystem. Die Bereitstellungsgebühr beinhaltet das Recht zur internen Nutzung.

20.6.2	Recht zur internen Nutzung durch Unternehmen, die mit dem Lizenznehmer verbunden sind	Faktor
	- bis einschließlich 2	1,5
	- mehr als 2	2,5

Anmerkung 20.6b
Die Gebühr für das Nutzungsrecht nach 20.6.2 ergibt sich durch Multiplikation der Bereitstellungsgebühr mit dem jeweiligen Faktor.

20.6.3 Externe Nutzung

Anmerkung 20.6c
Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisdaten durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung. Für dieses Recht werden zusätzlich zur Bereitstellungsgebühr Nutzungsgebühren erhoben.

20.6.4 Nutzungslizenz für externe Nutzungen

a)	Digitalisierung oder Vervielfältigung von Topographischen Karten	
	- Gebühr als Bruchteil der Bereitstellungsgebühr in Höhe von	1 000 v.H.
b)	Digitalisierung oder Vervielfältigung von analogen Thematischen Karten	
	-	2 000 v.H.

außer Kraft

	Gebühr als Bruchteil der Bereitstellungsgebühr in Höhe von	
20.6.5	Nutzungslizenz für Druck oder Umarbeitung von Geobasisdaten, die nicht unter 20.6.4 a) oder b) fallen	
	- Gebühr als Bruchteil der Bereitstellungsgebühr in Höhe von	40 v.H.
20.6.6	Nutzungslizenz für nichtkommerzielle Zwecke	gebühren frei
	- die Vervielfältigung zu wissenschaftlichen, kulturellen oder heimatkundlichen Zwecken, bei denen keine Gewinne erzielt werden	
	- die Veröffentlichung von Kartenausschnitten in der Tagespresse oder im Fernsehen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung	
	- die Vervielfältigung zu Ausbildungszwecken und die Verwendung von Kartenausschnitten in Lehrbüchern und Lernmaterialien	
21	Präsentationsausgaben (analoge Ausgaben und Auszüge)	
21.0	Liegenschaftskataster (ALKIS-Standard-Präsentationsausgeben)	
21.0.1	Auszug aus der Liegenschaftskarte	
	- bis Format DIN A3	25 EUR
	- größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0	60 EUR
21.0.2	Flurstücksnachweis	20 EUR
21.0.3	Flurstücks- und Eigentümernachweis	20 EUR
21.0.4	Grundstücksnachweis	20 EUR

außer Kraft

21.0.5	Bestandsnachweis	30 EUR
	Anmerkung 21.0 Zuzüglich Gebühren für Beglaubigungen gemäß AllKostV und Auslagen nach 11.2	
21.1	Topographische Karten	
21.1.1	Maßstäbe 1 : 2 500 und 1: 5 000 / ABK5 als Plot, je Blatt	10 EUR
21.1.2	Maßstäbe 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1: 100 000	
	- als Plot, je Blatt	5 EUR
21.2	Thematische Karten	
21.2.1	Entfernungskarte, Flurübersicht, Verwaltungsbezirkskarte Bremen	
	- Maßstab 1 : 20 000, 3 Blätter: Nord, West, Ost, zweifarbig, als Plot, je Blatt	10 EUR
21.2.2	Flurübersicht, Bildmittenübersicht Bremerhaven,	
	- Maßstab 1 : 13.000, mehrfarbig, als Plot, je Blatt	13 EUR
21.3	Luftbilderzeugnisse	
21.3.1	Historische Luftbildkarte Bremen	
	- 1 : 2 500, schwarz/weiß, auf Photopapier, je Blatt	15 EUR
21.3.2	Luftbildplan Bremen 1 : 10 000	
	- mehrfarbig, aktuelle Ausgabe, auf Photopapier, je Blatt	30 EUR
21.3.3	Orthophotos Bremen 1 : 5.000	
	- mehrfarbig, auf Photopapier, je Blatt	10 EUR
21.3.4	Historische Luftbilder Bremerhaven 1 : 1.000 / 1 : 5 000	

außer Kraft

	- schwarz/weiß, auf Papier - bis DIN A 4	10 EUR
	- bis DIN A 3	12 EUR
	- bis DIN A 2	16 EUR
	- bis DIN A 1	20 EUR
	- größer DIN A 1 je dm^2	0,40 EUR
21.3.5	Luftbildplan Bremerhaven 1 : 5000	
	- mehrfarbig, 2x2km^2, auf Photopapier,	
	- aktuelle Ausgabe,je Blatt	30 EUR
	- historische Ausgabe, je Blatt	20 EUR
22	Digitale Geobasisdaten	
22.0	Datensätze des Liegenschaftskatasters (ALKIS-Standard-Datensätze)	
22.0.1	Flurstücke, Basisbetrag je Objekt	2,00 EUR
22.0.2	Gebäude, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR
22.0.3	Tatsächliche Nutzung, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR
22.0.4	Bodenschätzung, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR
22.0.5	Eigentümer, Basisbetrag je Objekt	1,00 EUR
22.0.6	Komplettabgabe auf Basis Flurstück	4,80 EUR
22.0.7	Komplettabgabe auf Basis Flurstück - ohne Eigentümerangaben -	4,20 EUR
22.1	Digitale Topographische Karten	
22.1.1	Topographische Karte 1 : 2 500 / ABK 5	

außer Kraft

	Basisbetrag je angefangene 1 km^2 Naturfläche	7,50 EUR
22.1.2	Digitale Topographische Karten (ATKIS-DTK) DTK 1 : 25 000 / 1 : 50 000 / 1 : 100 000 - ebenengetrennt, mehrfarbig, TIF-Format, 508 dpi Basisbetrag je angefangene 1 km^2 Naturfläche	
	a) ATKIS-DTK25	1 EUR
	b) ATKIS-DTK50	0,30 EUR
	c) ATKIS-DTK100	0,10 EUR
22.1.3	Bei Abgabe einzelner Objektartenbereiche der DTK sind die Basisbeträge jeweils mit folgendem Faktor zu multiplizieren:	
	a) Siedlung	0,35
	b) Verkehr	0,35
	c) Vegetation	0,15
	d) Gewässer	0,10
	e) Gebiete	0,05
	f) Relief	0,15
22.2	Digitale Landschaftsmodelle	
22.2.1	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS Basis-DLM) -Datenbestand aller Objektartenbereiche Basisbetrag je angefangene 1 km2 Naturfläche	7,50 EUR
22.2.2	Digitales Landschaftsmodell (ATKIS-DLM50) -Datenbestand aller Objektartenbereiche	

außer Kraft

	Basisbetrag je angefangene 1 km^2 Naturfläche	2 EUR
	Anmerkung 22.2 Bei Abgabe einzelner Objektartenbereiche des DLM sind die Basisbeträge mit dem betreffenden Faktor gemäß Tabelle in 22.1.3 zu multiplizieren.	
22.3	Digitale Geländemodelle	
	Basisbetrag je angefangene 1 km^2 Naturfläche	
	ATKIS-DGM1	80 EUR
	ATKIS-DGM5	20 EUR
	ATKIS-DGM10	10 EUR
	ATKIS-DGM25	4 EUR
22.4	Digitale Orthophotos	
22.4.1	Orthophotos (ATKIS-DOP40) - mehrfarbig, TIF-Format, 40 cm Bodenauflösung, 2 x 2 km je Datei/Kachel,8 bit Farbtiefe, 317,5 dpi Basisbetrag je angefangene 1 km^2 Naturfläche	6 EUR
22.4.2	Orthophotos (ATKIS-Dop20) - mehrfarbig, TIF-Format, 20 cm Bodenauflösung, 2 km x 2 km je Datei/Kachel,24 bit Farbtiefe, 635 dpi Basisbetrag, je angefangene 1 km^2 Naturfläche	9 EUR
22.4.3	Orthophotos (Dop10) - mehrfarbig, TIF-Format, 10 cm Bodenauflösung, 500 m x 500 m je Datei/Kachel,24 bit Farbtiefe, 1270 dpi Basisbetrag, je angefangene 1 km^2 Naturfläche	40 EUR
22.4.4	Orthophoto - Nahes Infrarot (DOP20i) 8 bit Farbtiefe, TIF-Format, 2 km x 2 km, 20 cm Bodenauflösung Basisbetrag, je angefangene 1 km^2 Naturfläche	9 EUR
22.4.5	Orthophoto - Nahes Infrarot (DOP10i) 8 bit Farbtiefe, TIF-Format, 500 m x 500 m, 10 cm Bodenauflösung Basisbetrag, je angefangene 1 km^2 Naturfläche	40 EUR
22.5	3D-Gebäudemodelle	
22.5.1	**a)**	

außer Kraft

	LoD1 (Level of Detail 1)	
	Basisbetrag je Objekt	0,30 EUR
22.5.2	**b)** LoD2 (Level of Detail 2)	
	Basisbetrag je Objekt	0,70 EUR
	Anmerkung 22.5 Die Gebühr errechnet sich aus dem jeweiligen Basisbetrag je Objekt, multipliziert mit der Anzahl der Objekte und dem Faktor nach 20.1.1	
22.6	Hauskoordinaten, Hausumringe	
22.6.1	Hauskoordinaten	
	Basisbetrag je Objekt	0,15 EUR
22.6.2	Hausumringe	
	Basisbetrag je Objekt	0,12 EUR
	Anmerkung 22.6 Die Gebühr für Hauskoordinaten und Hausumringe ergibt sich aus dem Basisbetrag multipliziert mit der jeweiligen Anzahl der Objekte, multipliziert mit dem Faktor nach 20.1.1.	
3	Amtshandlungen der Aufsicht über das amtliche Vermessungswesen	
31	Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß §§ 3 bis 6 BremÖbVIG	500 EUR
32	Bestellung eines Stellvertreters für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur	100 EUR
33	Erteilung der Genehmigung zur Bildung einer Arbeits- und Bürogemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren	230 EUR
34	Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Verlegung des Amtssitzes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs	230 EUR
35	Ausfertigung eines Ausweises für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder den Inhaber einer Vermessungsgenehmigung	50 EUR
36	Zurücknahme der Bestellung gemäß § 8 des Bremischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	250 EUR

außer Kraft

4 Gutachterausschüsse nach dem Baugesetzbuch

41 Ermittlung von Grundstückswerten

Anmerkung 41a
Für Gutachten über Grundstückswerte nach 41.1 bis 41.7 leitet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des Wertermittlungsobjektes ab, soweit in den Anmerkungen nichts anderes bestimmt ist.
Anmerkung 41b
Fallen der Wertermittlungsstichtag und der Zeitpunkt der Wertermittlung nicht zusammen, so ist für die Berechnung der Gebühren der auf den Zeitpunkt der Wertermittlung angepasste Verkehrswert maßgebend.
Anmerkung 41c
Sind Grundstücke mit sonstigen Rechten belastet, so ist für die Berechnung der Gebühren die Summe aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und dem Wert der Rechte maßgebend.
Anmerkung 41d
Enthält ein Gutachten mehrere Wertermittlungsstichtage, so ist zur Berechnung der Gebühren die Summe aus den einzelnen Verkehrswerten maßgebend.
Anmerkung 41e
In den Gebühren sind die Kosten für bis zu 3 Ausfertigungen der Gutachten enthalten.

41.1 Gutachten über den Verkehrswert von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken

a) bei einem Verkehrswert bis einschließlich 500 000 EUR

- Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von 4,5 v. T.
- zuzüglich 600 EUR

b) bei einem Verkehrswert von mehr als 500 000 EUR

- 1,1 v. T

außer Kraft

Gebühr als Bruchteil des Verkehrswertes in Höhe von

- zuzüglich

2 300 EUR

41.2 Gutachten über den Verkehrswert von Eigentumswohnungen im Geschosswohnungsbau

- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von

80 v. H.

41.3 Gutachten über den Verkehrswert von Erbbaurechten oder von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken

- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von

120 v.H.

Anmerkung 41.3a
Für die Berechnung der Gebühren ist der Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks maßgebend.

41.4 Einzelgutachten für die Ermittlung von Entschädigungs- und Neuordnungswerten (z.B. in Sanierungs- und Entwicklungsbereichen oder in Enteignungsfällen)

- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von

200 v.H.

41.5 Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung oder einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern

- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 41.1 in Höhe von 100 v.H. bis 300 v.H.

41.6 Mögliche Reduzierung der Gebühr nach 41.1 bis 41.5, bezogen auf den Prozentsatz der Gebühr nach 41.1, wenn der Aufwand für die Vorbereitung der Gutachten deutlich reduziert ist. Dies kann z.B. der Fall sein:

a) bei Wiederholungsgutachten,

b) bei Aktualisierungen von älteren Gutachten bei unverändertem Sachverhalt,

außer Kraft

c) wenn sich der Antrag auf die Erstellung von Gutachten für mehrere Objekte erstreckt oder

d) wenn für die Erstellung des Gutachtens notwendige Unterlagen durch den Antragsteller oder Eigentümer bereitgestellt werden (Bauaufnahme, Aufmaß o.ä.). bis zu 75 v.H.

41.7 Sonstige Gutachten

a) Ermittlung von Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

b) umfangreiche Stellungnahmen zu erstatteten Gutachten

c) Gutachten, die sich nicht den Ziffern 41.1 bis 41.6 zuordnen lassen

- Zeitgebühren nach 11.1

41.8 Mehrausfertigung von Gutachten

a) bis 15 Seiten 25 EUR

b) mehr als 15 Seiten 35 EUR

42 Auskünfte und Auszüge

42.1 Grundstücksmarktbericht 50 EUR

42.2 Drucke von Berichten und Analysen

- je Kapitel 20 EUR

42.3 Bodenrichtwertkarten
mehrfarbiger Druck, Bremen: 3 Blätter, 1 : 20 000, Bremerhaven: 1 Blatt, 1 : 13 000

außer Kraft

	a) je Blatt	70 EUR
	b) gesamter Satz für das Land Bremen	195 EUR
42.4	Auszüge aus den Bodenrichtwertkarten bis Format DIN A3	25 EUR
42.5	Lizenz zur Nutzung von Bodenrichtwerten des Landes Bremen über Darstellungsdienste	
	- Gebühr pro Jahr	195 EUR
42.6	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	
42.6.1	Einzelauskunft	
	a) bis zu 15 Vergleichspreise	170 EUR
	b) für jeden weiteren Vergleichspreis	5 EUR
42.6.2	Auskünfte für Großabnehmer	
	- ab der 11. Auskunft pro Jahr	140 EUR
42.6.3	Auskunft aus der Kaufpreissammlung für Geschäftsgrundstücke in Zentrumslage (Abgrenzung entsprechend Innenstadtausschnitt der Bodenrichtwertkarte)	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühr nach 42.5 in Höhe von	300 v.H.
42.7	Erweiterte Auskunft über den Bodenwert in den Fällen, in denen keine Bodenrichtwerte vorliegen oder eine umfangreiche Bodenwertermittlung erforderlich ist	
	a) in einfachen Fällen	150 EUR
	b) in schwierigen Fällen	150 EUR bis 450 EUR
42.8	Sonstige Auswertungen aus der Kaufpreissammlung	

außer Kraft

- Zeitgebühren nach 11.1

Anlage 2

(zu § 2)

Kostenverzeichnis für Leistungen und Produkte von Geoinformation Bremen

Inhaltsverzeichnis

1001 Allgemeine Regelungen
1002 Präsentationsausgaben
1003 Digitale Geodaten
1004 Vermessungstechnische Dienstleistungen
1005 Ermittlung von Grundstückswerten durch die städtische Bewertungsstelle

außer Kraft

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
1001	Allgemeine Regelungen	
1001.1	Gebühren nach Zeitaufwand	
	- nach 11.1 der Anlage 1 zu § 1	
1001.2	Auslagen	
	- nach 11.2 der Anlage 1 zu § 1	
	Anmerkung 1001a Sofern Gebühren sich nach dem Zeitaufwand bemessen, sind Wegezeiten mit zu berücksichtigen. Anmerkung 1001b Werden für Dienstleistungen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster oder den Nachweisen des Raumbezugs, Geobasisdaten oder sonstige Karten und Pläne benötigt, sind dafür zusätzlich Gebühren nach den dafür geltenden Tatbeständen anzusetzen.	
1001.3	Rücknahme eines Antrages	
	- nach 11.3 der Anlage 1 zu § 1	

1001.4	Gebührenermittlung für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten Anmerkung 1001c Zur Ermittlung der Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten sind die Grundsätze unter 20 der Anlage 1 zu § 1 sinngemäß anzuhalten. Anmerkung 1001d Bei der Nutzung von Geodaten über Darstellungs- und Download-Dienste ist bei der Bemessung der Gebühr 20.5 der Anlage 1 zu § 1 entsprechend anzuhalten.	
1002	Präsentationsausgaben	
1002.1	Topographische Sonderkarte 1 : 10 000 -Zusammenfügung der DGK 5, 12 Blätter auf Photopapier, je Blatt	12 EUR
1002.2	Stadtpläne und Übersichtskarten	
1002.2.1	Stadtplan Bremen 1 : 10 000 - dreifarbig, 16 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	6 EUR
1002.2.2	Stadtplan Bremen 1 : 10 000 Sonderfarben, 16 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	8 EUR
1002.2.3	Stadtplan Bremen 1 : 15 000 mehrfarbig, 2 Blätter, auf Photopapier	75 EUR
1002.2.4	Stadtatlas Bremen 1 : 15 000 - gemäß Preisverzeichnis	
1002.2.5	Cityplan Bremen 1 : 15 000 mehrfarbig, gefaltet, als Druck, je Blatt	2,90 EUR
1002.2.6	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 mehrfarbig, 3 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	10 EUR
1002.2.7	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 mehrfarbig, blattschnittfrei, auf Photopapier, je Blatt	50 EUR
1002.2.8	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 Sonderfarben, 3 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	10 EUR
1002.2.9	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 Sonderfarben, blattschnittfrei, auf Photopapier, je Blatt	50 EUR
1002.2.10	Übersichtskarten Bremen 1 : 50 000 und 1 : 100 000 mehrfarbig, auf Photopapier, je Blatt	5 EUR
1002.2.11	Straßenverzeichnis mit Suchregister auf Datenträger oder zur elektronischen Übermittlung als Excel-Datei	100 EUR
1002.3	Luftbilderzeugnisse	

außer Kraft

1002.3.1	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10 000 mehrfarbig, 2 Blätter je 1,50 m x 3,60 m auf Photopapier	200 EUR
1002.3.2	Orthophotomosaik Bremen 1 : 20 000 mehrfarbig, 1,45 m x 1,85 m breit auf Photopapier	150 EUR
1002.3.3	Orthophotomosaik Bremen 1 : 50 000 mehrfarbig, 58 cm x 74 cm breit, auf Photopapier	40 EUR
1002.3.4	Orthophotomosaik Bremen 1 : 100 000 mehrfarbig, 29 cm x 37cm breit, auf Photopapier	20 EUR
1002.3.5	Orthophotokarte Bremen 1 : 2 500 mehrfarbig, 117 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	15 EUR
1002.3.6	Orthophotokarte Bremen 1 : 5 000 mehrfarbig, 117 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	10 EUR
1002.3.7	Orthophotoplan Bremen 1 : 10 000 mehrfarbig, Orthophoto/Stadtplan, 12 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	20 EUR
1002.3.8	Individuelles Orthophoto objektbezogen, DIN A3, auf Photopapier	30 EUR
1002.4	Historische Karten und Sonderkarten -gemäß Preisverzeichnis	
1002.5	Baugrundkarten Bremen 1 : 10 000 / 1 : 25 000 mehrfarbiger Druck	
	- Vollständiger Kartensatz mit Erläuterungsband	700 EUR
	- Teilkartensatz ohne Bremen-Nord	550 EUR
	- Teilkartensatz Bremen-Nord	210 EUR
	- Einzelblätter im Maßstab 1 : 10 000, je Blatt	16 EUR
	- Einzelblätter im Maßstab 1 : 25 000, je Blatt	14 EUR
1002.6	Bodenkarte Niedersachen 1 : 25 000 Blätter mit bremischen Gebietsanteilen einschließlich zugehöriger Auswertekarte, mehrfarbiger Druck, je Blatt	20 EUR
1002.7	Höhenkarten	

außer Kraft

1002.7.1	Höhenkarte Bremen 1 : 5 000 Kombi Höhe / DGK5, 117 Blätter, auf Photopapier, je Blatt	20 EUR
1002.7.2	Höhenkarte Bremen 1 : 20 000 Kombi Höhe / Stadtplan auf Photopapier, ca.200 cm x 145 cm	150 EUR
1002.7.3	Höhenkarte Bremen 1 : 20 000 Kombi Höhe / Stadtplan auf Photopapier,2 Blätter ca.100 cm x 145 cm	150 EUR
1002.7.4	Höhenkarte Bremen 1 : 30 000 Kombi Höhe / Stadtplan auf Photopapier ,ca. 135 cm x 97 cm	100 EUR
1003	Digitale Geodaten	
1003.1	Grundkarten	
1003.1.1	Topographische Sonderkarte 1 : 10 000 Zusammenfügung der DGK5,grau, TIF-Format, 508 dpi, mit Rahmen	
	a) je angefangene 1 km^2 Naturfläche	5 EUR
	b) Gesamtfläche Stadtgebiet Bremen (318 km^2)	1 590 EUR
1003.1.2	Höhenkarte	
	- Höhendaten Bremen 1 : 5 000 -Rohdaten Blattschnitt der DGK5,ohne Kartenhintergrund, 318 km^2, TIF 127 dpi / TFW	1 590 EUR
	- Höhendaten Bremen 1 : 20 000 -Rohdaten ohne Kartenhintergrund, 318 km^2,TIF 254dpi/TFW	795 EUR
	- Höhenkarte Bremen 1 : 5 000 -Kombi Höhe / DGK5 je PDF-Datei	20 EUR
1003.2	Stadtpläne	
1003.2.1	Stadtplan Bremen 1 : 10 000 dreifarbig, TIF-Format, 254 dpi und dreifarbig, TIF-Format, 508 dpi	

außer Kraft

	a) je angefangene 1 km^2 Naturfläche	5 EUR
	b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 km^2)	1 590 EUR
1003.2.2	Stadtplan Bremen 1 : 15 000 mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi	
	a) je angefangene 1 km^2 Naturfläche	4 EUR
	b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 krr|2)	1 272 EUR
1003.2.3	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 ein- oder mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi	
	a) je angefangene 1 km^2 Naturfläche	3 EUR
	b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 km^2)	954 EUR
1003.2.4	Stadtplan Bremen 1 : 20 000 Sonderfarben, TIF-Format, 254 dpi	
	a) je angefangene 1 km^2 Naturfläche	3 EUR
	b) Gesamtfläche Stadtgemeinde Bremen (318 km^2)	954 EUR
1003.2.5	Übersichtskarten 1:50 000 / 1: 100 000 mehrfarbig, TIF-Format, 254 dpi	25 EUR
1003.3	Luftbilderzeugnisse	
1003.3.1	Orientierte Luftbilder Bremen CIR oder RGB, TIF-Format, 10 cm Bodenauflösung	
	- je angefangene 1 km^2 Naturfläche	40 EUR
1003.3.2	Luftbildplan Bremen 1 : 10 000 mehrfarbig, TIF/ JPG-Datei, 45 cm Bodenauflösung, 338,66 dpi	
	a)	3 EUR

außer Kraft

	je angefangene 1 km^2 Naturfläche	
	b) Kartenblatt mit 54 km^2 Naturfläche	162 EUR
	c) Gesamtfläche Bremen (318 km^2,16 Blätter)	2 592 EUR
1003.3.3	Orthophotokarte Bremen 1 : 2 500 Bodenauflösung 40 cm, PDF-Datei, mit Rahmen und Beschriftung, 117 Dateien, je Datei	10 EUR
1003.3.4	Orthophotokarte Bremen 1 : 5 000 Bodenauflösung 20 cm, PDF-Datei, mit Rahmen und Beschriftung, 117 Dateien, je Datei	10 EUR
1003.3.5	Orthophotoplan Bremen 1 : 10 000 PDF-Datei, mit Rahmen und Beschriftung, Orthophoto/Stadtplan, 16 Dateien, je Datei	10 EUR
1003.3.6	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10 000 mit Rahmen vierteilig, JPG oder TIF-Format, 254 dpi	2 000 EUR
1003.3.7	Orthophotomosaik Bremen 1 : 10 000 mit Rahmen zweiteilig, JPG oder TIF-Format, 254 dpi	2 000 EUR
1003.3.8	Orthophotomosaik Bremen 1 : 20 000 mit Rahmen TIF-Format, 254 dpi	1 200 EUR
1003.3.9	Orthophotomosaik Bremen 1 : 50 000 mit Rahmen TIF-Format, 300 dpi	400 EUR
1003.3.10	Orthophotomosaik Bremen 1 : 100 000 mit Rahmen TIF-Format, 400 dpi	200 EUR
1004	Vermessungstechnische Dienstleistungen	
1004.1	Kalibrierung eines Vermessungsgerätes einschließlich Prüf-Bescheinigung, je Gerät	400 EUR
1004.2	Kalibrierung weiterer Vermessungsgeräte einschließlich Prüf-Bescheinigung, je Gerät	320 EUR
1004.3	Abgabe einzelner Höhenpunkte auf einer Präsentation der Liegenschaftskarte	50 EUR
1005	Ermittlung von Grundstückswerten durch die städtische Bewertungsstelle (Wertempfehlungen)	
1005.1	Standardwertempfehlungen	

außer Kraft

	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	90 v.H.
1005.2	überschlägige Wertempfehlungen	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	70 v.H.
1005.3	Aktualisierung von Wertempfehlungen, die nicht älter als zwei Jahre sind (bei ansonsten unverändertem Sachverhalt)	
	- Gebühr als Bruchteil der Gebühren nach 41.1 bis 41.6 der Anlage 1 zu § 1 in Höhe von	50 v.H.
1005.4	Wertempfehlungen in Sonderfällen	
	- Zeitgebühren nach 1001.1	
	- In Fällen, die eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bewertungsmaterie erfordern, kann bezogen auf die Gebühr nach 1005.1 eine Gebühr erhoben werden	bis zu 300 v.H.
1005.5	Wertempfehlungen für übergroße Flächen	
	- Bezogen auf die Gebühr nach 1001.1 ist zu erheben eine Gebühr in Höhe von	bis zu 300 v.H.

außer Kraft